

An die Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 7. Februar 2018

Kreisschreiben

Nummer 586

**Geänderte Regelung
des Stimm- und Wahlrechts
für evangelische Ausländerinnen und Ausländer:**

- **Aktualisierung der Stimmregisters der Kirchgemeinden**
- **Handlungsanweisung für die Einwohnerämter der Politischen Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2018 ist das kirchliche Stimm- und Wahlrecht für die Ausländerinnen und Ausländer neu geregelt. Die Änderung macht es nötig, dass die Kirchgemeinden den Einwohnerämtern der Politischen Gemeinden eine Handlungsanweisung geben und sie führt dazu, dass die aktuellen Stimmregister der Kirchgemeinden überprüft werden müssen. Dieses Kreisschreiben ist eine verbindliche Umsetzungsanleitung für die Kirchgemeinden. Als Handlungsanleitung soll es von den Kirchgemeinden an die Einwohnerämter der Politischen Gemeinden weitergegeben werden.

Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau hat das Stimm- und Wahlrecht auf den 1. Januar 2018 so geändert, dass evangelische Ausländerinnen und Ausländer, die über 16 Jahre alt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung der Kategorien C oder B verfügen, in der Evangelischen Kirchgemeinde ihres Wohnorts stimm- und wahlberechtigt sind.

Aufgrund der Änderung der rechtlichen Grundlagen auf den 1. Januar 2018 empfiehlt der Kirchenrat den Kirchgemeinden, zu überprüfen, ob alle evangelischen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung der Kategorien C und B auch im Stimmregister der Evangelischen Kirchgemeinde geführt werden.

Dazu weist der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau die Kirchgemeinden an, die Einwohnerämter der Politischen Gemeinden zu beauftragen, eine aktuelle Liste der evangelischen Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligungen der Kategorien B und C zu erstellen. Diese Liste ist mit dem Stimmregister der Kirchgemeinde abzugleichen. Das Stimmregister ist so zu ergänzen, dass sämtliche evangelischen Ausländerinnen und Ausländer, die 16 Jahre alt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung der Kategorie B oder C verfügen, als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder geführt werden.

Weiter sollen die Kirchgemeinden die Einwohnerämter der Politischen Gemeinden damit beauftragen, ihnen in Zukunft mit den Mutationsmeldungen über Zuzüge (Geburten), Umzüge und Wegzüge (Todesfälle) neben den üblichen Angaben zu Person und Familie auch die Kategorie der Aufenthaltsbewilligung mitzuteilen. Wenn möglich, sind auch Mutationen von Bewilligungen (Umwandlungen von L in B) mitzuteilen.

Die Einwohnerämter der Politischen Gemeinden haben im September 2017 mit dem Newsletter des Ressorts Einwohnerdienste des Verbandes der Thurgauer Gemeinden VTG eine Ankündigung der von der Evangelischen Landeskirche beabsichtigten Änderung der Stimm- und Wahlrechtsregelung für Ausländerinnen und Ausländer ab 1. Januar 2018 erhalten.

Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau dankt den Einwohnerämtern der Politischen Gemeinden für den Zusatzaufwand, den sie mit der Umstellung auf die neue Regelung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer haben.

Auch für die Kirchgemeinden ist die Änderung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Die Umstellung macht es nötig, dass aller Kirchgemeinden ihre Stimmregister überprüfen und aktualisieren.

Den Newsletter des Ressorts Einwohnerdienste des Verbandes Thurgauer Gemeinden VTG vom September 2017

finden Sie im Internet unter:

http://www.vtg.ch/public/upload/assets/1707/2017_09_Newsletter_EWD.pdf

Stimmrecht Evangelische Landeskirche

Ausländische Mitglieder der Evangelischen Landeskirche haben das Stimm- und Wahlrecht bisher mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung C erhalten oder konnten dies beantragen, sofern sie Wohnsitz im Kanton hatten. Nun ist in der Verordnung der Evangelischen Landeskirche zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht per 1. Januar 2018 vorgesehen, dass ausländische Mitglieder der evangelischen Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen politischen Gemeinde erhalten. Dies bedeutet, dass in Zusammenhang mit Zu- und Umzügen den Kirchgemeinden auch die Bewilligungsart (nach)geliefert werden muss. Die Mutationsmeldungen sind entsprechend zu ergänzen. Die Kirchgemeinden werden demnächst mit einer detaillierten Handlungsanleitung an die Einwohnerämter gelangen.

Rechtliche Regelungen

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (Stand 1. Januar 2018)

(Abs. 2: Neu ab 1. Januar 2018)

Stimm- und Wahlrecht

§ 2

1 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

2 Ausländische Mitglieder der Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, erhalten das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen Politischen Gemeinde.

Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (Stand 1. August 2013)

Datenaustausch

§ 11

3 Bei Zu- Weg- oder Umzug von Personen, die einer anerkannten Landeskirche angehören, teilt das Einwohneramt der betreffenden Kirchgemeinde die notwendigen Daten mit.

Gesetz über den Datenschutz (Stand 1. Juli 2012)

Bekanntgabe an öffentliche Organe

§ 8

Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekannt gegeben werden, sofern

1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist
2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

Der Kirchenrat dankt Ihnen, wenn Sie der Änderung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts für die Ausländerinnen und Ausländer die nötige Beachtung schenken.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi